

- 9.7. Die weitere Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Kosten-Nutzen-Denkens sowie die erreichten Ergebnisse in der Sauberkeit und Ordnung in der Tierhaltung ermöglichen es, die Zahlung von **Zuschüssen für die tierärztliche Betreuung** bei zuchthygienischen Untersuchungen und Kontrollen der Eutergesundheit sowie der Gesundheitsdienste für Schweine, Geflügel, Schafherden und Pelztiere einzustellen.
- 9.8. Die Zahlung der Grundsteuer durch VEG entfällt, um die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen zwischen LPG und VEG nicht zu behindern.
- 9.9. Die Prinzipien der Planung und der Leistungsfinanzierung für die staatlichen Tierarztpraxen sind so zu gestalten, daß sie, ausgehend vom Prinzip der Kostendeckung, auf eine hohe Qualität der tierärztlichen Leistungen bei niedrigen Kosten für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften orientieren und eine engere Bindung der veterinärmedizinischen Betreuung an die Produktion der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe, besonders über die Errichtung veterinärmedizinischer Gemeinschaftseinrichtungen in Kooperationsgemeinschaften fördern.